

Stadt Ebersberg
Bürgerbüro
Marienplatz 1
85560 Ebersberg

Bekanntmachung nach § 50 Abs. 5 des Bundesmeldegesetzes über das Widerspruchsrecht von Wahlberechtigten hinsichtlich der Weitergabe ihrer Daten an Parteien und Wählergruppen

Nach § 50 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 44 Abs.1 Satz 1 des Bundesmeldegesetzes (BMG) darf die Gemeinde als Meldebehörde in Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen (staatliche und kommunale Ebene) den Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen Auskunft aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrade und Anschriften von Wahlberechtigten erteilen, die nach ihrem Lebensalter bestimmten Gruppen zugeordnet werden (sog. Gruppenauskunft). Die Geburtstage der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden (§ 50 Abs. 1 Satz 2 BMG). Falls einer Datenübermittlung nicht widersprochen wurde, darf die Gemeinde bzw. Meldebehörde Daten nur in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorausgehenden Monaten übermitteln.

Die Betroffenen haben das Recht, der Übermittlung ihrer Daten durch die Einrichtung einer Übermittlungssperre zu widersprechen (§ 50 Abs. 5 BMG). Wer bereits früher einer entsprechenden Übermittlung widersprochen hat, braucht nicht erneut zu widersprechen; die Übermittlungssperre bleibt bis zu einem schriftlichen Widerruf gespeichert. Wahlberechtigte, die ab sofort von diesem Recht Gebrauch machen möchten, können dies online, schriftlich oder persönlich beantragen. Dazu können Sie sich wie folgt mit uns in Verbindung setzen:

Stadt Ebersberg

Bürgerbüro

Telefon: 08092-8255-77

Öffnungszeiten: Mo – Fr 08:00 – 13:00 Uhr

Do zusätzlich 14:00 – 18:00 Uhr

E-Mail: buengerbuero@ebersberg.de

Homepage: www.ebersberg.de

Ort, Datum

Ebersberg, 04.01.2024



A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Hopp', is written over a horizontal line.

Unterschrift

Angeschlagen am: _____ abgenommen am: _____

Veröffentlicht am: _____ im _____